

Geschäftsordnung des Wahlausschusses des

TSV Alemannia Aachen 1900 e.V.

(Stand: 14.12.2018)

§ 1 Allgemeines

Der Wahlausschuss, im Folgenden (kurz: WA) genannt, übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des Vereins aus. Alle Mitglieder des WA haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen durch andere Organe nicht gebunden.

Der WA besteht aus bis zu sechs gewählten und drei geborenen Mitgliedern.

Sitzungen des WA müssen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins bzw. auf Antrag eines Mitglieds des WA.

Sämtliche von den Kandidaten erteilten Informationen dienen alleine der Verwertung innerhalb des Ausschusses und dürfen Dritten – auch anderen Vereinsmitgliedern – nur mit schriftlicher oder zu Protokoll erklärter Einwilligung des Betroffenen bekannt gemacht werden.

Grundsätzlich besteht das Bestreben, sämtliche Entscheidungen und Abstimmungen im Einvernehmen zu treffen. Daher kann fallweise von den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden, wenn dies einvernehmlich geschieht. In diesem Fall wird eine Abweichung im Protokoll vermerkt.

Die Kommunikation innerhalb des WA und mit Dritten ist zu dokumentieren. Bei Emails ist eine extra zugeteilte Email-Adresse von alemannia-aachen.de ebenfalls zu verwenden, damit die Emails dort gespeichert werden.

Alle Anträge und Schriftsätze an den WA sind bei der Geschäftsstelle des Vereins mit der Empfängerangabe "Wahlausschuss" oder direkt beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des WA einzureichen. Der Empfänger/die Empfängerin hat die Anträge und Schriftsätze unverzüglich per Post- oder E-Mail-Versand an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des WA weiterzuleiten, der/die die anderen Mitglieder umgehend innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnisnahme informiert.

Die Mitglieder des WA wählen zu Beginn ihrer Legislaturperiode für alle Abteilungen des Vereins EINEN Hauptansprechpartner aus ihren Reihen. Dieser soll Kontakt mit der jeweiligen Abteilungsleitung halten und als Berater fungieren. Zu den jeweiligen Abteilungsversammlungen (wenn eine Wahl ansteht) entsendet der WA nach Information und auf Bitte der Abteilung ein WA-Mitglied, welches die Nominierungen und die Durchführung beobachtet / überprüft.

§ 2 Aufgaben

Der WA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Kandidaten zu Wahlen zum Präsidium, zum Verwaltungsrat, zum Ehrenrat und zu den zu wählenden Kandidaten des Aufsichtsrates und des WA.

Auch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder der Gremien bedarf der Zustimmung des WA.

§ 3 Vorsitz

Der WA wählt aus seiner Mitte für jede Wahlperiode einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus den gewählten Mitgliedern. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird aus den geborenen Mitgliedern gewählt.

Diese Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste geborene WA- Mitglied/das Mitglied aus dem Ehrenrat. Alle weiteren Wahlen leitet der Vorsitzende.

Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem WA ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl aus der Mitte der verbliebenen WA-Mitglieder für den Ausscheidenden vorzunehmen.

Der/die Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er kann die Leitung an ein WA-Mitglied übertragen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Entscheidungen des WA gegenüber den anderen Vereinsorganen, den Vereinsmitgliedern sowie Dritten und führen sie aus, soweit die Ausführung nicht laut Satzung anderen Vereinsorganen obliegt.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist gem. § 2.5 der Wahlordnung der Wahlleiter bei allen Kandidaten-Wahlen. Ausnahmen hiervon sieht weder die Wahlordnung noch die Satzung vor. Kandidiert nun der Vorsitzende des Wahlausschusses für ein Gremium des Vereins, verpflichtet sich der Wahlausschuss gem. § 10.16 der Satzung, eine Wahlkommission einzusetzen.

Die Wahlkommission besteht aus den geborenen Mitgliedern des Wahlausschusses. Sind mindestens 2 geborene Mitglieder am Wahltag verhindert, bestimmt der Wahlausschuss per Beschluss mindestens 2 Vereinsmitglieder für die Wahlkommission.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt zwar formal als Wahlleiter gem. § 2.5 der Wahlordnung die Wahl durch, bei der Durchführung des Wahlgangs muss sich der Wahlleiter an die Entscheidungen der Wahlkommission halten und diese gleichlautend formal entscheiden (Beispiel: Ist eine Stimme gültig oder ungültig).

Weiterhin beobachtet mindestens 1 Mitglied der Wahlkommission den Wahlleiter bei der Einweisung der Wahlhelfer sowie bei der Vorbereitung des Wahlgangs vor Ort.

Dieser Passus gilt sofern die Wahlordnung oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

1. Einberufung

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt mit mindestens 14 Tage Vorlauf per E-Mail oder Postzustellung und muss eine Tagesordnung enthalten, soweit die Terminbestimmung nicht anlässlich einer Ausschusssitzung erfolgt, an der alle Ausschussmitglieder teilnehmen.

Von Mitgliedern des WA mitgeteilte Themen sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Einladungsfrist darf abgekürzt werden, wenn dies mit allen Ausschussmitgliedern auf einer Sitzung oder per E-Mail abgestimmt wurde.

2. Beschlussfähigkeit

Der WA fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen.

Die Beschlussfähigkeit des WA ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der gewählten und 2/3 der geborenen Ausschussmitglieder gegeben. Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen. Eine Zuschaltung eines WA-Mitglieds per Webkonferenz, FaceTime, Skype oder gleichartigen Techniken ist der physischen Anwesenheit in der Sitzung gleichgestellt.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des WA oder sein Stellvertreter auch eine Abstimmung per Umlaufbeschluss (in Textform per E-Mail) initiieren. Dieser setzt eine Antwortfrist. Erfolgt von einem Mitglied keine Antwort ist dessen Stimme als NEIN zu werten.

Beschlüsse des WA (in Sitzungen oder per Umlaufbeschluss) werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Vereinssatzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Diese Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des WA zu dokumentieren.

3. Gäste

Der WA tagt grundsätzlich ohne Gäste. Soweit es erforderlich ist, kann der WA Personen zu Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen einladen; hierzu ist zu Beginn der Sitzung ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

4. Sitzungen

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der WA-Vorsitzende, oder, im Verhinderungsfall, der Stellvertreter.

Zu Beginn der Sitzungen wird die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit festgelegt; Mitteilungen über die Tagesordnung in den Einladungen haben nur informativen Charakter.

Eine Ausnahme bilden nur folgende Beschlussgegenstände, die nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung Gegenstand einer wirksamen Beschlussfassung sein können:

- Endgültige Entscheidung über die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl
- Änderungen der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende gibt das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Kenntnis, sofern es noch nicht schriftlich bekannt gemacht worden ist.

Der Vorsitzende hat auf eine zügige Ausschussarbeit hinzuwirken. Tagesordnungs- und Geschäftsordnungsanträge kann er nach pflichtgemäßem Ermessen auf später folgende Sitzungen vertagen, soweit sich ansonsten eine Verzögerung der Sachentscheidung ergäbe.

Der WA gibt allen Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung.

5. Abstimmungen

- a) Im Rahmen des Auswahlverfahrens soll wie folgt vorgegangen werden:
 - aa) Sollte im Wahlausschuss hinsichtlich eines Kandidaten kein Einvernehmen bestehen, ob er fachlich und/oder persönlich für das zu wählende Amt geeignet ist, ist er nicht auf die Wahlliste zu setzen, wenn er von mindestens sieben Mitgliedern oder mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird.
 - ab) Ist ein Mitglied des aktuellen Wahlausschusses als Kandidat zu einem Gremium des Vereins vorgeschlagen, darf es bei der Abstimmung über seine eigene Nominierung für die Wahlliste nicht teilnehmen. Die 75%-Regelung wird dann auf die verbliebenen und abstimmenden Mitglieder angewendet.
- b) Innerhalb des WA soll geheim abgestimmt werden, es sei denn, der WA beschließt einstimmig offene Stimmabgabe.
- c) Eine Beschlussfassung durch schriftliche oder elektronische Nachricht erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des WA oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dieses aus besonderen Gründen anordnet und ihr kein Mitglied widerspricht. Ansonsten ist eine Stimmabgabe nicht anwesender WA- Mitglieder unstatthaft.

§ 5 Protokoll

Die Sitzungen des WA sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen. Führt der Vorsitzende das Protokoll, ist seine Unterschrift und die des Stellvertreters ausreichend.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des WA binnen sieben Tagen schriftlich bzw. als pdf-Dokument per Mail zur Verfügung gestellt.

Widersprüche gegen das Protokoll müssen spätestens bis 14 Tage nach Zustellung beim Vorsitzenden oder dem Stellvertreter eingelegt werden.

Die Protokolle und alle anderen Unterlagen des Ausschusses werden vom WA und auf der Geschäftsstelle des Vereins verwahrt und sind nur den Ausschussmitgliedern während der Geschäftszeiten zugänglich zu machen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder des WA;
- b) die Namen von gegebenenfalls weiteren anwesenden Personen;
- c) eine kurze, ergebnisorientierte Darstellung des Sitzungsverlaufs;
- d) die Entscheidungen und gegebenenfalls die Entscheidungsgründe.

§ 6 Auswahl der Kandidaten

Der WA hat sich bei der Auswahl geeigneter Kandidaten alleine vom Interesse des Vereins an der Besetzung der Gremien durch geeignete Persönlichkeiten leiten zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen gemäß der Satzung erfüllt werden.

§ 7 Verfahren bei der Auswahl

1. Allgemeiner Ablauf

Alle Bewerber müssen nach der Satzung zutreffend und fristgerecht vorgeschlagen worden sein.

Spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat der WA-Vorsitzende dem Vorstand die Vorschläge mit einer Kandidatenliste auszuhändigen. Der Vorstand hat eine schriftliche Erklärung zur formellen Wirksamkeit der Vorschläge (Vereinszugehörigkeit, usw.) innerhalb einer Woche zu erstellen.

Mit Ablauf der Vorschlagsfrist übersendet die Geschäftsstelle den Kandidaten einen Fragebogen des WA mit der Bitte um umgehende Rücksendung nach Bearbeitung. Insbesondere soll darin ein Überblick über den Lebenslauf und die Bereitschaft zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch geklärt werden.

Die ausgefüllten Fragebögen sind dem Ausschuss durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

Grundsätzlich muss anschließend ein persönliches Gespräch stattfinden.

Es sei denn, dem WA liegen keine Indizien für eine Nichteignung des Nominierten vor und der WA kann bereits anhand des eingereichten Fragebogens entscheiden, da keine weiteren Fragen an den Nominierten bestehen. Der WA stimmt hierüber gem. § 4 Punkt 5 ab.

2. Umgang mit Vorgängen, die die Persönlichkeitsrechte des Kandidaten verletzen könnten

Erhält der Vorsitzende oder ein Mitglied des WA Informationen oder Unterlagen oder werden Vorwürfe von Dritten gegen einen Kandidaten erhoben, die geneigt sind die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Amt in Frage zu stellen, sieht die Vorgehensweise wie folgt aus:

- a) Der Themenkomplex zu dem Unterlagen, Informationen oder Vorwürfe eingehen ist bereits öffentlich bekannt
In diesem Fall diskutiert der WA dies in seinen Sitzungen, versucht die Echtheit der Unterlagen, Informationen und Vorwürfe zu ermitteln (soweit es dem WA überhaupt möglich ist) und gibt dem Kandidaten innerhalb des Ausschusses die Möglichkeit Stellung hierzu zu nehmen.
- b) Der Themenkomplex zu dem Unterlagen, Informationen oder Vorwürfe eingehen ist der breiten Öffentlichkeit **nicht bekannt** und geneigt die **Persönlichkeitsrechte** des Kandidaten zu **verletzen** und / oder seinen **Ruf** innerhalb und außerhalb des Vereins **nachhaltig zu schädigen**. In diesem Fall versucht zunächst der Vorsitzende des WA den Wahrheitsgehalt zu ermitteln. Hier ist er gehalten das schriftliche Einverständnis desjenigen einzuholen, der die Vorwürfe erhoben hat, auch als Zeuge vor Gericht zur Verfügung zu stehen.

Werden durch Dritte weitere Personen genannt, die hierzu aussagen könnten, wird der Vorsitzende des WA diese schriftlich oder per E-Mail (sofern ihm auch Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden) zur Stellungnahme auffordern. Sollten die weiteren Personen die Vorwürfe bestätigen sind auch diese aufzufordern als Zeuge vor Gericht zur Verfügung zu stehen.

Sofern keine schriftliche Bereitschaft der o. g. Personen - zur Aussage vor Gericht - erklärt wird, ist der Vorsitzende des WA angehalten alle Aussagen sowie nur in Kopie / Scan vorliegenden Unterlagen gänzlich zu ignorieren.

Liegen Originaldokumente oder Zeugenaussagen vor, die darauf hinweisen, dass der Kandidat für sein Amt nicht geeignet ist, sieht das Verfahren wie folgt aus:

Der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende des WA erörtern die Vorwürfe im 6-Augen-Gespräch mit dem Kandidaten. Kann dieser die Vorwürfe nicht nachhaltig entkräften, trifft der Kandidat die Entscheidung, ob er seine Kandidatur zurückzieht oder das Thema im gesamten WA diskutiert werden soll, um eine Abstimmung über seine Zulassung herbeizuführen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung

Der WA gibt seine Entscheidungen dem Vorstand spätestens 25 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per Mail bekannt. In Ausnahmefällen kann der WA eine Fristverkürzung mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn die Gefahr besteht, dass ansonsten keine ordnungsgemäße Prüfung und Zulassung der Nominierten erfolgen kann.

Die Entscheidung ist jedem Kandidaten ebenfalls schriftlich bzw. per Mail mitzuteilen.

Der WA begründet seine Entscheidung nicht. Er teilt auch keine Abstimmungsergebnisse mit. Die WA-Mitglieder dürfen auch keine Aussagen Dritten gegenüber über ihr eigenes Abstimmungsverhalten machen.

Eine allgemeine Erläuterung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien darf vom Vorsitzenden an geeigneter Stelle gegeben werden, ohne jedoch insbesondere zu den nicht zugelassenen Kandidaten Einzelheiten bekanntzugeben.

§ 9 Auslagenersatz

WA-Mitglieder erhalten, auch für nachgewiesene Auslagen wie z. B. Telefon, Porto, Kopien, keine Erstattungen vom Verein. Fahrgelderstattung oder Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Auslagen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des WA anfallen, müssen vom Verein getragen werden.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des WA ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben, Geschehnisse oder Absichten des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im WA bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als WA Mitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des WA oder ggf. seinen Stellvertreter zurückzugeben.

Inhalte schriftlicher Berichte an den WA werden den Mitgliedern des WA mitgeteilt. Jedes Mitglied des WA ist berechtigt, in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Darstellung der WA-Arbeit nach außen obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter. Diese sind im Umfang der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit an die entsprechenden zu fassenden Beschlüsse des WA gebunden.

§ 11 Schlussbestimmungen, Datenschutz

Persönliche Daten, Fragebögen usw. von Kandidaten dürfen nur aufbewahrt werden, wenn diese in das jeweilige Gremium gewählt werden, und dürfen bei erneuter Kandidatur wieder herangezogen werden. Die Unterlagen der übrigen Kandidaten sind spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zu vernichten.

Die Weitergabe persönlicher Daten stellt nicht nur einen Verstoß dar, der sanktioniert werden kann, sondern kann auch gegen zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen. Daher sind alle WA-Mitglieder nach der jeweiligen Wahl zur Vernichtung der personenbezogenen Unterlagen verpflichtet.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Geschäftsordnung kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.